

STATUTEN

Die weiblichen Personen sind in der männlichen Sprachform miterfasst.

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Spitex Regio Arth-Goldau besteht mit Sitz in Arth ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein erbringt die Hilfe und Pflege hauptsächlich an kranken, betagten und behinderten Menschen, sowie an Familien, Gruppen und Einzelpersonen, die auf ein Hilfesystem oder eine Beratung angewiesen sind. Der Verein bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a. Krankenpflege
- b. Hauspflege, -hilfe
- c. Mütter- und Väterberatung

Für diese Aufgaben wird entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt. Über Tarife und Anstellungen des nötigen Personals und die weitere Organisation des Betriebs erlässt der Vorstand besondere Reglemente und Bestimmungen. Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlichem Zweck übernehmen. Alle Leistungen kann der Verein auch in anderen Gemeinden (Vertragspartner) erbringen. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist mit den betreffenden Vertragspartnern in Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vertraglich zu regeln. Der Verein kann mit ausserhalb des Vereins stehenden Institutionen und Organisationen Interessen-Verbindungen eingehen, die den Vereinszweck fördern.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft untersteht, bezüglich des Personenkreises der Mitglieder, keinerlei Einschränkungen.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wurde.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch nicht Bezahlen des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und zu begründen ist

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Kalendermonaten jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung oder Publikation in der Lokalpresse mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Genehmigung der Fondsrechnung.
- d) Genehmigung des Revisorenberichts.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- h) Festsetzen des Mitgliederbeitrags.

- i) Änderung der Statuten.
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.
- k) Auflösung des Vereins. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine Ausnahme bestimmen (Art. 16). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Der Vorstand wird nach fachspezifischen Kriterien (Kenntnisse in Personal- und Betriebsführung, im Rechnungswesen usw.) zusammengestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er entscheidet über die allfällige Ausweitung seiner Leistungen in anderen Gemeinden und ist für den Abschluss der entsprechenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit diesen Vertragspartnern besorgt.

Art. 9 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder Kassier des Vereins.

Art. 10 Datenschutz

Vorstandsmitglieder und Angestellte sind dem Datenschutz verpflichtet.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Sie prüfen Kassawesen und Jahresrechnung und erstatten jährlich schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

IV Finanzielles

Art. 12 Finanzierung

Der Verein führt eine eigene Rechnung und finanziert seine Einnahmen und Ausgaben insbesondere aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus beanspruchten Dienstleistungen
- c) Öffentlichen Beiträgen
- d) Beiträgen der Vertragspartner
- e) Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen der Vertragspartner. Details regeln die Vereinbarungen.

Art. 13 Fonds

Der Verein führt einen Fonds mit Fondsreglement. Der Fonds wird durch Spenden, Zuwendungen, Legate etc. geäufnet.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen und die Mitglieder bis zum, an der letzten GV festgelegten, Jahresbeitrag. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen wird an den Gemeinderat Arth zur Verwaltung übergeben, bis wieder ein Verein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet wird.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Annahme an der Generalversammlung vom 28. April 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2007.

Goldau, 28. April 2015

Präsidentin

Kassier

Marlis Knüsel

Adalbert Spichtig